



Sonderinformation

Rückforderung von Bearbeitungsentgelten für Kreditverträge: Eine Chance für Unternehmer und Unternehmen?

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht jedenfalls für viele Verbraucher die Möglichkeit, die Bearbeitungsentgelte für Verbraucherdarlehensverträge zurückzuerhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen über ein Bearbeitungsentgelt für Verbraucherdarlehen sind unwirksam!

Der Bundesgerichtshof hat im Laufe des Jahres entschieden, dass vorformulierte Bestimmungen über ein Bearbeitungsentgelt in Darlehensverträgen zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher unwirksam sind. Denn nach Ansicht des Bundesgerichtshofs verlangten die Banken hierbei ein zusätzliches Entgelt zur Abgeltung ihres Bearbeitungsaufwandes im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung und der Auszahlung der Darlehensvaluta.

Der Bundesgerichtshof bezieht sich bei der Begründung seiner Entscheidung insbesondere auch auf den Gesetzeswortlaut. Bei einem Darlehensvertrag stellt nämlich der vom Darlehensnehmer zu zahlende Zins den laufzeitabhängigen Preis für die Kapitalnutzung dar. Mit einem laufzeitunabhängigen Entgelt für die "Bearbeitung" eines Darlehens wird indes gerade nicht die Gewährung der Kapitalnutzungsmöglichkeit "bepreist". Vielmehr werden damit lediglich Kosten für Tätigkeiten der Banken auf deren Kunden abgewälzt. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht zulässig, da die Banken anfallende Kosten für die Kreditbearbeitung und -auszahlung durch den laufzeitabhängig bemessenen Zins zu decken haben.

Eine Chance für Unternehmer bzw. Unternehmen?

Der Bundesgerichtshof hat die Frage der Unwirksamkeit von in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bearbeitungsentgelten für Verbraucherdarlehensverträge entschieden. Das Urteil ist zwar nicht eins zu eins auf das Rechtsverhältnis zwischen einem Kreditinstitut und einem Unternehmer bzw. Unternehmen zu übertragen. Nach der Urteilsbegründung des Bundesgerichtshofs spricht viel dafür, dass sich die durch den Bundesgerichtshof getroffenen Wertungen auch auf das Verhältnis zu Unternehmern bzw. Unternehmen übertragen lassen. Denn der Grundgedanke der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, dass ein Kreditinstitut ein laufzeitunabhängiges Entgelt für eigene Tätigkeiten nicht auf den Kunden abwälzen darf, dürfte ebenso im Verhältnis zu einem Unternehmer oder einem Unternehmen gelten. Im Einzelfall müssten auch hier u.U. bis zum 31. Dezember 2014 verjährungshemmende Maßnahmen eingeleitet werden.

Sehr gerne steht Ihnen das Bankrechtsteam von Sonntag & Partner für nähere Informationen zur Möglichkeit Rückforderung von Bearbeitungsentgelten zur Verfügung.

**Ihre Ansprechpartner:****Dr. Konrad Kern**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
konrad.kern@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

**Stefan Hösler**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
stefan.hoesler@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de